Frankfurter Zeitung
6. II. 1916

Zur Hypothekenfrage.

Aus Hausbesitzerkreisen geht uns folgende interessante Zuschrift zu:

„Durch den Hinweis auf die Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1915 ist klargestellt worden, daß die Erhöhung der Zinsen während des Krieges verhindert werden kann. Schade nur, daß diese Verordnung und ihre Tragweite nicht rechtzeitig und allgemein bekannt geworden ist, und daß inzwischen erhebliche Zinserhöhungen vorgenommen worden sind! Hier ein Beispiel! Ein Frankfurter Haus mit mehreren Zwei- und Dreizimmer-Wohnungen; also von kleinen Leuten bewohnt. Die Mieten werden mit Rücksicht auf den Krieg beträchtlich herabgesetzt; der Inhaber der zweiten Hypothek erniedrigt freiwillig den Zinsfuß von 5 Prozent auf 4¼ Prozent; die Hypothekenbank dagegen verlangt für die erste Hypothek, die am 1. Juli 1915 fällig wurde, statt 4¼ Prozent — 5 Prozent! Nun ist die Besitzerin nicht mehr in der Lage, die Zinsen der zweiten Hypothek zu zahlen; diese werden also zum größten Teil von der Hypothekenbank konfisziert! — Sollte es kein Mittel geben gegen solch' unsoziales Vorgehen? Sicher haben manche Hausbesitzer in Unkenntnis jener Verordnung höheren Zinsfuß für fällig gewordene Hypotheken bewilligt, weil sie sonst keinen Ausweg sahen. Sind solche ihnen abgezwungene Verträge nicht contra bonos mores? Sollten sie nicht anfechtbar sein?

Wie wir dazu hören, ist das Institut, das die Hypothek beliehen hat, die Preußische Pfandbriefbank in Berlin, die sich der kürzlich getroffenen in unserem Handelsteil veröffentlichten Vereinbarung angeschlossen hat, der zufolge auf erststellige Hypotheken der Zinsfuß von 4½ pCt. nicht überschritten werden darf. Wie sich jedoch dieses Prinzip mit dem vorliegenden Fall in Einklang bringen läßt, ist uns nicht verständlich.